

STATUTEN

SEKTION

GRAUBÜNDEN

Ausgabe: 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN	3
1.1 Name und Rechtsform	3
1.2 Zweck.....	3
1.3 Aufgaben	3
2. MITGLIEDSCHAFT	4
2.1 Mitgliederkategorien	4
2.2 Aktivmitglieder.....	4
2.3 Ehrenmitglieder.....	4
2.4 Fördermitglieder.....	5
2.5 Studentenmitglieder	5
2.6 Gönner der Sektion Graubünden.....	6
2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft	
3. FINANZEN	7
3.1 Mittel	7
3.2 Rechnungsjahr.....	7
3.3 Budget.....	7
3.4 Haftung	7
4. ORGANISATION	8
4.1 Generalversammlung.....	8
4.2 Vorstand.....	9
4.3 Kontrollstelle	11
4.4 Delegierte.....	11
4.5 Arbeits-und Projektgruppen	11
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5.1 Auflösung	12
5.2 Auslegung und Ergänzung.....	12
5.3 Aushändigung	12
5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten.....	12

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Sektion Graubünden" des Swiss Engineering STV UTS ATS (nachstehend SE/STV) besteht ein 1951 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Technischen Verbandes STV vom 12. Juli 1951 anerkannte die Sektion Graubünden (nachstehend Sektion) als Sektion des Zentralverbandes (ZV).

1.2 Zweck

- Die Sektion ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome Vereinigung, der allen Ingenieuren, Architekten und Berufsleuten verwandter Ausrichtung offen steht.
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Die Sektionsziele und –aufgaben ergeben sich aus dem Leitbild des SE/STV.
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist ein starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft auf lokaler und regionaler Ebene.
- Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt, der Technik und den Mitgliedern geprägt.
- Sie kommuniziert mit ihren Mitgliedern, mit anderen Verbänden und mit der Öffentlichkeit offen und umfassend.

1.3 Aufgaben

- Sie lebt und verbreitet die Ideen und das Leitbild des Zentralverbandes im Sektionsgebiet
- Sie ermöglicht den interdisziplinären Gedankenaustausch unter den Mitgliedern
- Sie fördert das Ansehen und die nationale wie internationale Anerkennung der diplomierten Ingenieure und Architekten.
- Sie erbringt ihren Mitgliedern sinnvolle und vorteilhafte Dienstleistungen.
- Sie setzt sich ein für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Ausbildungsstätten.
- Sie vermittelt gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert die Kollegialität unter den Mitgliedern
- Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit andern Sektionen und Fachgruppen koordiniert wahr
- Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder
- Gönner der Sektion

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Aktivmitglieder des Zentralverbandes können der Sektion beitreten. Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, der Vorstand entscheidet abschliessend.

2.2.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten und können in jede Sektionsfunktion gewählt werden.

2.2.3 Pflichten

Die Aktivmitglieder zeichnen sich in ihrem Denken und Handeln durch Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter. Sie anerkennen durch den Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge an den Verband, die Sektionen und/oder Fachgruppen innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Der Vorstand kann den Zentralverband ersuchen, die Ernennung eines Ehrenmitgliedes anlässlich der Delegiertenversammlung zu beantragen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie bezahlen keinen Sektions-Jahresbeitrag.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Sektion liegt und die bereits als Fördermitglied dem Zentralverband beigetreten sind, können zusätzlich Fördermitglied der Sektion werden.

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften.

Fördermitglieder die bereits als Fördermitglied dem Zentralverband beigetreten sind, können ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion einreichen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Sektion, der Vorstand entscheidet abschliessend.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Verbandsziele zu unterstützen. Sie können an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben keine Rechte gemäss Art. 2.2.2. Sie verpflichten sich, die Beiträge an den Verband, die Sektionen und/oder Fachgruppen innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Sektion Studierende beitreten, die an einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren und den Nachweis über mindestens vier absolvierte Studiensemester erbringen.

Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum mutmasslichen Studienabschluss. Nach Studienabschluss lädt der SE/STV die Studenten zur Aktivmitgliedschaft ein.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie können an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen und als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Sektion richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen des Zentralverbandes.

Die Studenten informieren das Generalsekretariat und den Sektionsvorstand über den Abschluss, den Unterbruch oder den vorzeitigen Abbruch ihrer Studien.

2.6 Gönner der Sektion Graubünden

2.6.1 Aufnahme

Personen und Firmen können die Sektion materiell und ideell unterstützen. Der Vorstand der Sektion entscheidet über die Aufnahme.

2.6.2 Rechte und Pflichten

Gönner stärken das Ansehen der Sektion und können an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Bedingungen und Modalitäten sind in einem Reglement der Sektion enthalten.

2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.7.1 Austritt

Der Austritt aus der Sektion ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Zentralverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Sektion und Fachgruppen.

2.7.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.7.3 Ausschluss

Macht sich ein Mitglied grober Verletzung der in diesen Statuten niedergelegten Verpflichtungen oder derjenigen Verpflichtung schuldig, die sich aus den Statuten des Zentralverbandes ergeben, oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft in der Sektion unwürdig, kann der Sektionsvorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes aus der Sektion verfügen. Bei Ausschluss aus dem Zentralverband des SE/STV erfolgt ungeachtet der Mitgliederkategorie auch des Ausschluss aus der Sektion.

Zahlt das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, obwohl es dreimal schriftlich abgemahnt worden ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Zentralverband zieht selbstredend den Ausschluss aus der Sektion oder Fachgruppe nach sich.

3. FINANZEN

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Die Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag an den Zentralverband als auch die Beiträge an die Sektionen und/oder Fachgruppen erfolgt durch das Generalsekretariat oder die Sektion.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nichtbezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder vorzeitig pensioniert werden und mindestens 60 Jahre alt sind, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres einen reduzierten Zentralverband-Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Sektionsbeitragszahlung befreit.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Sektion fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Sektion und/oder Fachgruppe haftet nur deren jeweiliges Vermögen.

4. ORGANISATION

Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung per Post oder elektronisch an die letztgemeldete Adresse des Mitglieds zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierete Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge traktandierter Geschäfte
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Beantragung von Ehrenmitgliedern zu Händen des Generalsekretariats

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Um die Kontinuität besser zu gewährleisten erfolgt die Wahl alternierend in 2 Gruppen mit jeweiliger Verzögerung von einem Jahr. Der Vorstand legt diese 2 Gruppen fest.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- ein bis fünf weitere Mitglieder

In den Vorstand gewählt werden können Aktivmitglieder und Studentenmitglieder der Sektion. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.2.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Sektion
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsitzes
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Die Vertretung der Sektion nach aussen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern und Gönnern
- Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Information der Mitglieder
- Wahl der Delegierten

4.2.5 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- der Präsident (kollektiv zu zweien)
- der Vizepräsident (kollektiv zu zweien)
- der Sekretär (kollektiv zu zweien)
- der Kassier (kollektiv zu zweien)

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2.6 Zusammenarbeit mit dem Zentralverband

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Zentralverbandes in der Sektion zu integrieren.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Zentralverbandes über:

- Mutationen der Sektionsmitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des Zentralverbandes

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist zulässig.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Sektion.

Die Kontrollstelle hat sich zu vergewissern, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden.

Der Präsident der Sektion gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden durch den Vorstand gewählt.

Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

4.5 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, welche durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Sektion.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und sich mit Zweidrittelsmehrheit für die Auflösung aussprechen.

Im Falle der Auflösung übergibt die Sektion sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Zentralverband.

Im Falle der Auflösung einer Fachgruppe übergibt diese sowohl das Inventar als auch das Vermögen der Sektion.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Zentralverbandes beizuziehen. Im weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat auf Verlangen ein Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten. Auf der Sektionshomepage sind die Sektionsstatuten zum Herunterladen veröffentlicht.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des SE/STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. März 1996.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Sektion Graubünden vom 16. März 2007 genehmigt.

Der Präsident



Rolf Jurt

Der Vizepräsident



Hermann Willi

Die Statuten der Sektion Graubünden wurden vom Zentralvorstand des SE/STV anlässlich der Sitzung vom 24. März 2007 genehmigt.

Der Zentralpräsident



Mauro Pellegrini

Die Generalsekretärin



Dr. Christina Vogelsang